

**Satzung**  
**der Gemeinde Ellerau**  
**über die Gemeinnützigkeit des Kinder-, Jugend- und**  
**Freizeitentrums „Pegasus“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 06.02.2003 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

Das Kinder-, Jugend- und Freizeitzentrum „Pegasus“ der Gemeinde Ellerau verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des „Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Kinder-, Jugend- und Freizeitentrums ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird insbesondere durch eine sinnvolle Freizeitgestaltung für Jugendliche verwirklicht.

**§ 2**

Das Kinder-, Jugend- und Freizeitzentrum ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

- (1) Mittel des Kinder-, Jugend- und Freizeitentrums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kinder-, Jugend- und Freizeitentrums.
- (2) Die Gemeinde Ellerau erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Kinder-, Jugend- und Freizeitentrums oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kinder-, Jugend- und Freizeitentrums fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, den 10.02.2003

(Thormählen)  
Bürgermeister